

Die deutschen Forderungen: Wehrhoheit und Abschaffung der Tribut.

Lausanne, 29. Juni. Das von der deutschen Abordnung veröffentlichte amtliche Communiqué hat in internationalen Konferenzkreisen das größte Aufsehen erregt.

Der Hinweis auf die Beleidigung der „Disziplinierung des Versailler Vertrags“ wird dahin ausgelegt, daß die deutsche Regierung in folgerichtiger Weiterführung ihres bisherigen Abreißungsstandpunktes die Beleidigung des Teiles 5 (Abreißung) und des Teiles 8 (Reparationen) des Vertrages von Versailles fordert und nur unter diesen Bedingungen sich bereit erklärt, gewisse finanzielle Lasten für die Zukunft in der Form eines Beitrages zu den geplanten Wiederaufbaumaßen zu tragen, die zu der Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts Deutschlands und der Welt veranlaßt werden soll.

Die amtliche Mitteilung über Lausanne.

Lausanne, 29. Juni. Amtlich wird von deutscher Seite heute früh folgendes veröffentlicht:

Die Darstellung, die die französische Presse über die gestrigen Verhandlungen der französischen, britischen und deutschen Delegation gibt, ist irreführend.

Der tatsächliche Sachverhalt ist der folgende: Schon in seiner ersten Rede in der Plenarsitzung

hat der Reichskanzler betont, daß es im Interesse der Wiederherstellung normaler Wirtschaftsverhältnisse unumgänglich sei, mit dem System der Reparationen Schlüsse machen und daß aus denselben Gründen eine wie immer geartete Schlusszahlung Deutschlands nicht in Frage kommen könnte.

Auch in den privaten Besprechungen zwischen den Delegationsführern, in der der englische Premierminister den Reichskanzler darauf hinwies, daß die Forderungen einer Anzahl von Delegationen auf die Zahlung einer Endentschädigung hinauslaufe, hat der Reichskanzler am 20. Juni Herrn Macdonald erklärt und auseinandergelebt, weshalb und warum Deutschland einer solchen Abschlußzahlung nicht zustimmen könne. Die Begründung der deutschen Haltung ist Herrn Macdonald im Anschluß daran noch schriftlich übergeben worden. Die gleiche Haltung bezüglich Streichung der Reparationen und Unmöglichkeit einer Schlusszahlung hat die deutsche Delegation in den unmittelbaren Auseinandersetzungen mit der französischen Delegation am 27. Juni eingenommen.

In der gestrigen Verhandlung zwischen der britischen, französischen und deutschen Delegation rückte Herr Macdonald die Frage an den Reichskanzler, ob er seinerseits nicht irgend etwas tun könne, um eine Endlösung herbeizuführen. Der Reichskanzler hat daraufhin ausgesprochen:

„Das Vertrauen der Welt könne nur dann wieder hergestellt werden, wenn die Siegermächte sich entschließen könnten, die Disziplinierung des Versailler Vertrages zu befehligen. Wenn die Gleichberechtigung Deutschlands und die Sicherheit hergestellt wären, dann würde der Reichskanzler es für möglich halten, daß Deutschland an der allgemeinen Anstrengung zur Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft Anteil nimmt in Form eines Beitrages, der selbstverständlich die vollkommene Wiederherstellung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichts in Deutschland und in der Welt zur Voraussetzung hat.“

Die neue Notverordnung.

Berlin, 29. Juni. Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen, die das Datum vom 28. Juni 1932 trägt, ist heute mittag verklündet worden.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

S. 1.

I. Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden:

1. allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsstelle,

2. im übrigen nur im Einzelsalle.

II. Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

Das Tragen einheitlicher Kleidung, die eine Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelsalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht diese dem Erwuhen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

S. 2.

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zwiderhandlungen Gefangenstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinanderandrohen.

S. 3.

Plakate, Flugblätter und Flugschriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nicht anders bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

S. 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Unterschriften.

Die Verordnung des Reichsinnenministers über Versammlungen und Aufzüge.

Berlin, 29. Juni. Gleichzeitig mit der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen ist eine Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge verklündet worden. Nach dieser wird auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

S. 1.

I. Oftessentielle politische Versammlungen sowie alle Versammlungen u. Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

II. Sie können im Einzelsalle verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

III. Oftessentielle politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können nur aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind, oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen, oder wenn einer Aussage zuwider gehandelt wird.

IV. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, Hochzeiten, Bittgänge, Wallfahrten usw.

V. Eine Anordnung nach Abs. 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

S. 2.

1. Mit Gesangnis, neben dem auch auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung, oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben, oder unter Zwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Aussage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt.

2. Wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

II. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM wird bestraft, wer an

Reichsratsitzung.

Reichshaushaltsgesetz für 1932 genehmigt.

Berlin, 28. Juni. Der Reichstag genehmigte in seiner gestrigen Sitzung den Reichshaushaltsgesetz für 1932. Generalberichterstatter Ministerialdirektor Dr. Brecht wies darauf hin, daß der Fehlbetrag aller Vorjahre jetzt mit insgesamt 1690 Millionen ausgewiesen werde. Die sundierte Reichsschuld habe am 31. März 1932 10,4 Milliarden betragen. Hinzu kamen 1,7 Milliarden schwedende Schulden. Weitere große Schulden in Milliardenhöhe habe das Reich aufgerufen an die Länder. Der Generalberichterstatter schloß dann namens des Reichstages eine Antwort an den französischen Ministerpräsidenten Herriot ein, in der er u. a. erklärte, die Verarmung Deutschlands gehe noch erheblich über die unmittelbaren finanziellen Wirkungen hinaus, weil sie andere Werte mitgerissen habe. Alle großen Objekte, die keinen internationalen Markt hätten, namentlich Grundstücke, seien infolge der Verarmung und Kapitalnot entwertet. Ein beträchtlicher Teil der Finstabilitäten fehle außerdem in Form gesteigerter Wohlfahrtslasten wieder, Deutschland habe tatsächlich seinen äußeren Gläubigern jedoch bis jetzt mal so viel gezahlt wie keinen inneren Gläubigern.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, J. K. [redacted], sagte,

die Reichsregierung werde sich nunmehr den organisatorischen Aufgaben und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuwenden.

Nach der Rückkehr der deutschen Abordnung aus Lausanne werde die Reichsregierung in die entscheidenden Beratungen über die Gesamtmauer, die während der vergangenen 14 Tage bereits in Angriff genommen und taktisch gefördert worden sei, eintreten und die entsprechenden Maßnahmen bekanntgeben. Reichsinnenminister F. E. [redacted] gab eine Erklärung ab, in der er betonte, die in Betracht der Finanzlage notwendige geplante Herabsetzung der im Osthilfegesetz vorgesehenen Mindestbeträge für verschiedene Osthilfemaßnahmen sollen durch Nachbewilligung wieder ausgeglichen werden, sobald die Finanzlage des Reichs es gestatte.

Da aus der Mitte des Reichstags keine Wortmeldungen vorlagen, wurde der Reichshaushaltsgesetz ohne weitere Abstimmung als vom Reichstag angenommen festgestellt.

Der Reichstag erledigte außerdem eine Reihe anderer Vorlagen. An die Stelle des aus dem Reichstag als Vertreter Ostpreußens ausgeschiedenen Freiherrn von Gail tritt Graf zu Eulenburg; in den Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten wurde der sächsische Ministerialrat Hardt aufgenommen.

Annahme fand ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus, wonach den Winzern statt der bisherigen Barentschädigungen auch die zur Bekämpfung notwendigen Pilzenmaterialien zur Verfügung gestellt werden können.

Weiter genehmigte der Reichstag die Verlängerung des Gesetzes über die Durchführung ausländischer Bildkarten bis zum 30. Juni 1933, sowie eine Verordnung, die die Auflistung ausländischer Bildkarten neu regelt. Danach kann unter anderem die Erteilung von Bescheinigungen für solche Bildkarten vermehrt werden, deren Hersteller trotz Verwarnung Bildkarten in der Welt weiterverbreiten, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder in einem Staate hergestellt sind, in dem die Bewertung deutscher Bildkarten unter erschwierende Bedingungen gestellt ist.

Der Reichstag stimmte weiter einem Antrag auf Zulassung eines zusätzlichen Kontingents von 120 000 Hettlinger Weingeist aus der Süß-Spiritus G. m. b. H. zu, nachdem der Reichsinnenminister die Erklärung abgegeben hatte, daß die Reichsregierung in allerdringtester Frist wegen des Bevölkerungswanges entscheidende Beschläge setzen werde, und zwar in der Richtung einer Erhöhung.

Schließlich fand noch eine Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Umlaufsteuergewinnungen für Ostpreußen um 2 Jahre Zustimmung. Der Reichstag vertrug sich dann auf den 7. Juli.

Württemberg führt sich.

Stuttgart, 28. Juni. Im Verlauf der Landtagssitzung am Dienstag beantragte Staatspräsident Dr. Volz die große Anfrage der Nationalsozialisten bezüglich seiner Reise nach Berlin. Man habe, so erklärte er, in Württemberg gesürkt, daß Uebergriffe der Reichspolitik gegenüber den Ländern vorkommen könnten. Daß solche Beschlüsse nicht unbegründet gewesen seien, wisse man bei den Nationalsozialisten am besten, denn diese hätten bessere Beziehungen zur jungen Reichsregierung. Er sei überzeugt gewesen, daß es notwendig gewesen sei, diese Beziehungen in Berlin vorzutragen. Dazu habe ihm die Aufführung bewogen, daß dem Reichsinnenminister die Erklärung abgegeben hatte, daß die Reichsregierung in allerdringtester Frist wegen des Bevölkerungswanges entscheidende Beschläge setzen werde, und zwar in der Richtung einer Erhöhung.

Schließlich fand noch eine Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Umlaufsteuergewinnungen für Ostpreußen um 2 Jahre Zustimmung. Der Reichstag vertrug sich dann auf den 7. Juli.

Württemberg führt sich.

Stuttgart, 28. Juni. Im Verlauf der Landtagssitzung am Dienstag beantragte Staatspräsident Dr. Volz die große Anfrage der Nationalsozialisten bezüglich seiner Reise nach Berlin. Man habe, so erklärte er, in Württemberg gesürkt, daß Uebergriffe der Reichspolitik gegenüber den Ländern vorkommen könnten. Daß solche Beschlüsse nicht unbegründet gewesen seien, wisse man bei den Nationalsozialisten am besten, denn diese hätten bessere Beziehungen zur jungen Reichsregierung. Er sei überzeugt gewesen, daß es notwendig gewesen sei, diese Beziehungen in Berlin vorzutragen. Dazu habe ihm die Aufführung bewogen, daß dem Reichsinnenminister die Erklärung abgegeben hatte, daß die Reichsregierung in allerdringtester Frist wegen des Bevölkerungswanges entscheidende Beschläge setzen werde, und zwar in der Richtung einer Erhöhung.

Schließlich fand noch eine Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Umlaufsteuergewinnungen für Ostpreußen um 2 Jahre Zustimmung. Der Reichstag vertrug sich dann auf den 7. Juli.

Das hannoversche Opernhaus in Brand.

Hannover, 28. Juni. Am Dienstagmittag, kurz vor 14.30 Uhr, brach im rechten Flügel des biegeigen Opernhauses ein größerer Brand aus. Die sofort eingeschlagene Feuerwehr griff den Brand, dessen Herd sich anfangs wegen starker Rauchentwicklung nicht feststellen ließ, sofort mit zwei Rohren an.

Ein Teil des Magazins verbrannte.

Hannover, 28. Juni. Der Brand im Opernhaus kommt dem tapferen Eingreifen der Feuerwehr, bereits nach verhältnismäßig kurzer Zeit gelöscht werden.